Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Vereinigung des Ober-Appellationsgerichts mit dem Obertribunal, S. 19. — Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 125. der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850., S. 20. — Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen, S. 21. — Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse, S. 23. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872. durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden ꝛc., S 24.

(Nr. 8176.) Gesetz, betreffend die Vereinigung des Ober-Appellationsgerichts mit dem Obertribunal. Vom 6. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Das durch die Verordnung vom 27. Juni 1867. (Gesetz-Samml. S. 1103.) errichtete Ober-Appellationsgericht wird mit dem Obertribunal vereinigt.

Das Letztere erhält die Zuständigkeit, welche dem Ober-Appellationsgericht beigelegt war.

§. 2.

Der bisherige Vizepräsident des Ober-Appellationsgerichts tritt nach seinem Dienstalter in die Reihe der Vizepräsidenten des Obertribunals und führt den Titel „Obertribunals-Vizepräsident". Die Räthe des Ober-Appellationsgerichts treten als Ober-Tribunalsräthe mit der ihnen in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 20. März 1872. (Gesetz-Samml. S. 261.) zustehenden Anciennetät in das Obertribunal ein.

§. 3.

Die bei dem Ober-Appellationsgericht anhängigen Sachen gehen in der Lage, in welcher sie sich am Tage der Vereinigung dieses Gerichtshofes mit dem Obertribunal befinden, an das Letztere über, ohne daß es einer Erneuerung der früheren Prozeßhandlungen bedarf.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Februar 1874.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1874. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8177.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 125. der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. Vom 13. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die Vorschrift des §. 125. Absatz 3. der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850. wird dahin abgeändert, daß der wesentliche Inhalt der zuzustellenden Schrift in öffentliche Blätter eingerückt wird.

Die Veröffentlichung des Auszuges ersetzt die Veröffentlichung der zuzustellenden Schrift.

§. 2.

Enthält die zuzustellende Schrift eine Ladung, so müssen in dem Auszuge das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8178.) Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen u. s. w. in der Provinz Hannover zustehenden Realberechtigungen. Vom 15. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

Die an Kirchen, Pfarren, Küstereien oder sonstige geistliche Institute, an kirchliche Beamte, öffentliche Schulen und deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungsanstalten, fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeitsanstalten, sowie an die zur Unterhaltung aller vorgedachter Anstalten bestimmten Fonds zu entrichtenden beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken ruhen, unterliegen, insofern sie nicht zu den öffentlichen Lasten gehören, der Ablösung nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2.

Soweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind, richtet sich die Ablösung der im §. 1. bezeichneten Reallasten nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1869. (Gesetz-Samml. S. 544.) und der daselbst in Bezug genommenen Verordnung vom 28. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1670.).

Die entgegenstehende Vorschrift im §. 17. des Gesetzes vom 3. April 1869. wird aufgehoben.

§. 3.

Der nach den Bestimmungen der Hannoverschen Ablösungs-Ordnung festgestellte Jahreswerth der abzulösenden Abgaben und Leistungen (§. 6. der Verordnung vom 28. September 1867.) wird:

1) wenn der Antrag von dem Verpflichteten ausgeht, zum 25fachen Betrage,
2) wenn der Antrag von dem Berechtigten ausgeht, zum 22²/₉fachen Betrage,

durch Kapital abgelöst.

Die Abfindung erfolgt durch Vermittelung der Rentenbank. Dem Verpflichteten steht jedoch frei, baar zum 25fachen beziehungsweise zum 22²/₉fachen Betrage abzulösen.

§. 4.

Bei der Ablösung durch Baarzahlung ist der Verpflichtete befugt, das nach Vorschrift des vorigen Paragraphen zu berechnende Kapital in vier aufeinander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Der Berechtigte ist jedoch nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

§. 5.

Für die Vermittelung der Rentenbank sind die Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1869. mit folgenden Abänderungen maßgebend:

1) Der Berechtigte erhält den nach Vorschrift des §. 3. berechneten Betrag in Rentenbriefen nach dem Nennwerthe und, soweit dies durch solche nicht vollständig geschehen kann, in baarem Gelde.

2) Der Besitzer des pflichtigen Grundstücks hat vom Zeitpunkt der Rentenübernahme und während der Tilgungsperiode von $56\frac{1}{12}$ Jahren an die Rentenbank eine Jahresrente zu entrichten, welche $4\frac{1}{2}$ vom Hundert der an den Berechtigten zu gewährenden Abfindung beträgt; Renten oder Rententheile unter Einem Silbergroschen werden von der Rentenbank nicht übernommen, vielmehr wird der $22\frac{2}{9}$fache Betrag derselben von dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks unmittelbar an den Berechtigten gezahlt.

3) Die Vermittelung der Rentenbank findet nur statt, wenn die Ablösung bei der zuständigen Ablösungsbehörde bis zum 31. Dezember 1875. beantragt worden ist.

Für den Berechtigten geht mit Ablauf dieser Frist die Befugniß, auf Kapitalabfindung anzutragen, mit Ausnahme des im folgenden Paragraphen gedachten Falles überhaupt verloren.

§. 6.

In dem Falle des §. 32. der Hannoverschen Verordnung über die bei Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten ꝛc. zu befolgenden Grundsätze vom 10. November 1831. sind die Geld- oder Fruchtrenten zum 25fachen Betrage des Jahreswerths abzulösen.

§. 7.

Sind vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes Festsetzungen, welche mit demselben nicht in Einklang stehen, bereits auf rechtsverbindliche Weise zu Stande gekommen, so behält es bei denselben sein Bewenden.

Rücksichtlich der Ablösung derjenigen Realberechtigungen, welche dem von der Klosterkammer verwalteten Klosterfonds zustehen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach.

(Nr. 8179.) Gesetz, betreffend den Beginn der verbindlichen Kraft der durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse. Vom 16. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Ist in einem durch die Gesetz-Sammlung verkündeten Erlasse der Zeitpunkt, mit welchem derselbe in Kraft treten soll, nicht bestimmt, so beginnt dessen verbindliche Kraft in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1846. (Gesetz-Samml. S. 151.), der Verordnung vom 1. Dezember 1866. (Gesetz-Samml. S. 743.) und der Verordnung vom 29. Januar 1867. (Gesetz-Samml. S. 139.) werden aufgehoben.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. März 1874. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Falk. v. Kameke. Achenbach.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 12. November 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Jahrgang 1874. Nr. 4. S. 34. bis 36., ausgegeben den 24. Januar 1874.;

2) das Allerhöchste Privilegium vom 22. November 1873. wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt M.-Gladbach zum Betrage von 200,000 Thalern (600,000 Mark Reichswährung) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Jahrgang 1874. Nr. 2. S. 25. bis 28., ausgegeben den 19. Januar 1874.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 24. November 1873. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hückeswagen zum Betrage von 300,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Jahrgang 1874. Nr. 2. S. 28. bis 31., ausgegeben den 19. Januar 1874.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 26. November 1873., betreffend die Uebernahme der von der Stadtgemeinde Dt. Eylau ausgebauten Chaussee von Dt. Eylau bis zur Löbauer Kreisgrenze bei Rodzonno Seitens des Kreises Rosenberg und die Uebertragung der der Stadtgemeinde Dt. Eylau in Bezug auf diese Chaussee verliehenen fiskalischen Vorrechte auf den Kreis Rosenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Jahrgang 1874. Nr. 5. S. 27., ausgegeben den 4. Februar 1874.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 27. November 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford für den Bau und die Unterhaltung der Kreischausseen: 1) von der Stadt Herford über Elverdissen durch die sogenannte Herforder Haide bis zur Grenze des Kreises Bielefeld in der Richtung auf Heepen; 2) von Bünde, im Anschluß an die Chaussee von Bünde nach Oldendorf über Ober-Ennigloh, Holsen, Ost- und West-Kilver bis zur Grenze der Provinz Hannover; 3) von Exter, im Anschluß an die Kreisstraße Oeynhausen-Exter, über Solterwisch, Hollwiesen bis zur Vlotho-Salzuffelner Staatsstraße bei der Plattenmühle in der Richtung auf Vlotho, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Jahrgang 1874. Nr. 3. S. 17., ausgegeben den 17. Januar 1874.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 29. November 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Glatz für den Bau einer Chaussee von Ober-Schwedeldorf über

Alt-

Alt-Heide bis zur Grenze des Kreises Habelschwerdt bei Neu-Wilmsdorf zum Anschluß an die von Habelschwerdt bis zu jenem Punkte zu führende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1874. Nr. 4. S. 27., ausgegeben den 23. Januar 1874.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 29. November 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Zauch-Belzig für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Reetz bis zur Kreisgrenze auf Zerbst und von Wiesenburg bis zur Kreisgrenze auf Görzke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Jahrgang 1874. Nr. 4. S. 33., ausgegeben den 23. Januar 1874.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 29. November 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Rosenberg für die auszubauende Kreis-Chausseestrecke von Schoffczytz nach Rosenberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 5. S. 27., ausgegeben den 30. Januar 1874.;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 29. November 1873. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 6000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Jahrgang 1874. Nr. 5. S. 27/28., ausgegeben den 30. Januar 1874.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Dezember 1873., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Militsch-Trachenberg für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Trachenberg bis zur Wohlauer Kreisgrenze bei Groß-Bargen in der Richtung auf Winzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Jahrgang 1874. Nr. 6. S. 40., ausgegeben den 6. Februar 1874.;

11) das am 19. Dezember 1873. Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft für die Melioration der in der Niederung zwischen Konin, Koninko und Podpniewki im Kreise Samter belegenen Grundstücke durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1874. Nr. 7. S. 53. bis 55., ausgegeben den 12. Februar 1874.;

12) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Dezember 1873. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender 4½prozentiger Schuldverschreibungen des Kreises Ragnit im Betrage von 765,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Jahrgang 1874. Nr. 5. S. 31. bis 33., ausgegeben den 4. Februar 1874.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Dezember 1873. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Heydekruger Kreises im Betrage von 84,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Jahrgang 1874. Nr. 5. S. 33. bis 35., ausgegeben den 4. Februar 1874.;

14) der

14) der Allerhöchste Erlaß vom 2. Januar 1874., betreffend das der Aktiengesellschaft Frankenberg zu Aachen verliehene Expropriationsrecht für die Erwerbung mehrerer in dem Spezialplan bezeichneten Parzellen zum Zwecke der Errichtung eines südöstlich von Aachen belegenen neuen Stadtviertels, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 7. S. 39., ausgegeben den 5. Februar 1874.;

15) das Allerhöchste Privilegium vom 3. Januar 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Berlin zum Betrage von 30,000,000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 7. S. 56. bis 58., ausgegeben den 13. Februar 1874.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).